



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich  
Bildung und Jugend  
GZ: (GB 2) 40-2

Datum: 26. NOV. 2018

## **Beschlusskontrolle zu V2144/17 (Sitzungsnummer: SR/047/2018)**

Universitätsschule Dresden - Durchführung eines Schulversuches nach § 15 Absatz 1 Sächs-SchulG

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. **„Der Stadtrat nimmt die von der Projektgruppe der Universitätsschule an der Technischen Universität Dresden erarbeitete Konzeption „Universitätsschule Dresden“ (Stand 30. November 2017) als Grundlage für die Einrichtung und Durchführung eines Schulversuches nach § 15 Absatz 1 SächsSchulG zur Kenntnis.“**

Dazu wurde bereits mit der Beschlusskontrolle vom 1. März 2018 abschließend berichtet.

2. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Landeshauptstadt Dresden als zukünftiger Schulträger die einvernehmliche Entwicklung des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens „Universitätsschule“ gegenüber dem Antragsteller für den Schulversuch zu bestätigen.“**

Dazu wurde bereits mit der Beschlusskontrolle vom 1. März 2018 abschließend berichtet.

3. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Möglichkeit eine finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsen oder der Technischen Universität Dresden an der Betreibung der Schule Universitätsschule einzuwerben und die Finanzierung der Universitätsschule durch gesonderte Beschlussfassung des Stadtrates sicherzustellen.“**

Am 1. November 2018 hat der Stadtrat die Vorlage V2472/18 „Sicherung der Mehrausgaben für die Universitätsgrundschule und die -oberschule durch konsumtive und investive Veränderungen im Haushalt des Schulverwaltungsamtes und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen“ beschlossen.

Ergänzend wird auf die Antwort des Beigeordneten für Bildung und Jugend, Herrn Hartmut Vorjohann vom 5. Oktober 2018 an den Ausschuss für Bildung zum finanziellen Beitrag der Technischen Universität Dresden (TUD) verwiesen.

Die Landeshauptstadt Dresden erwartet, dass die Bereitstellung, federführende Betreuung (besonders im Sinne einer projektbegleitenden Weiterentwicklung) und Finanzierung der bildungstheoretischen Anwendung (Software für den Schulversuch) durch die Technische Universität Dresden geleistet wird als deren Beitrag zur Unterstützung des Schulträgers im Schulversuch. In diesem Zusammenhang gehen wir weiter davon aus, dass die TUD den Universitätsschulen die Softwarenutzung ermöglicht. Das heißt, Eigentümer oder Lizenznehmer ist die TUD, die den Universitäten (bzw. der LHD als Schulträger) Nutzungsrechte einräumt. Folgend schließt die LHD selbst keine Lizenzverträge für die bildungstheoretische Anwendung ab.

Der o. g. Beschluss zur Finanzierung der Universitätsschule V2472/18 legt für die kommunalen Softwareaufwendungen 21.000 EUR jährlich im Maximum fest. Soweit nicht andere Software benötigt wird (fachspezifische pädagogische Software, Verwaltungssoftware, Officeanwendungen etc.), steht dieser Betrag zur Verfügung, wird aber die Gesamtkosten der bildungstheoretische Anwendung für den Schulversuch nicht decken.

Bezüglich des Freistaates Sachsen ist nicht zu erwarten, dass dieser sich direkt an Schulträgeraufgaben für die Universitätsschulen beteiligt. Die Stadt wird selbstverständlich bestrebt sein, allgemein zugängliche Förderprogramme auch für die Universitätsschulen zu nutzen.

**4. „Der Stadtrat bekräftigt seinen Beschluss vom 17. August 2017, mit dem der Oberbürgermeister unter anderem beauftragt wurde zu prüfen und das Ergebnis dem Stadtrat bis zum 31. Januar 2018 vorzulegen [...] ob und wie die „Universitätsschule“ schrittweise Einschulungszüge (Klasse 1, Klasse 5) der beiden Bestandsschulen übernehmen kann, um nach einer Phase der Kooperation perspektivisch die 102. Grundschule und die 101. Oberschule zu ersetzen. Der Stadtrat besteht darauf, dass eine Veränderung der Schulstruktur in Abstimmung mit den Schulleitungen und Schulkonferenzen der 101. Oberschule und 102. Grundschule und mit der Leitung der Universitätsschule (übergangsweise mit Vertretern/Vertreterinnen der Projektgruppe der Universität) erfolgt.“**

**Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, Fragen in einer Einwohnerversammlung zu klären.**

**Über den Fortschritt regelmäßiger Kooperationsgespräche zwischen Stadt, 101. Oberschule, 102. Grundschule und Universitätsschule und über die Verständigung bezüglich der Schüler/-innen-Auswahl und -Aufnahme am Standort Pfotenhauerstraße 40/42 wird dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) monatlich, vorzugsweise im öffentlichen Teil, und dem Ortsbeirat Altstadt berichtet. Der Oberbürgermeister soll dabei auch für eine geeignete Einbeziehung der Schulen in die Steuerungsgruppe „Universitätsschule“ sorgen.“**

Abschließende Information zu Absatz 1 und 3:

Mit dem am 7. Juni 2018 gefassten Stadtratsbeschluss (V2352/18) zur Standortentwicklung der Universitätsgrundschule und der Universitätsoberschule sind Absatz 1 und 3 gegenstandslos, nachdem die Universitätsschule ihr Schulkonzept ab dem 1. August 2019 am Schulstandort Cämmerswalder Straße 41 in 01189 Dresden als dreizügige Universitätsgrundschule und als dreizügige Universitätsoberschule umsetzt.

Am 25. Juni 2018 fand eine Einwohnerversammlung mit dem Thema „Schulentwicklung in der nördlichen Johannstadt“ unter Leitung des Beigeordneten für Schule und Bildung, Herrn Hartmut Vorjohann statt. Die Anregungen und Vorschläge dieser Einwohnerversammlung werden dem Stadtrat der Landeshauptstadt im Rahmen der Beschlussvorlage V2604/18 „Ergebnisse der Einwohnerversammlung zur Schulentwicklung in der nördlichen Johannstadt“ voraussichtlich am 13. Dezember 2018 zur Behandlung vorgelegt.

5. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob und inwieweit Aufnahmekriterien im Falle einer Kapazitätsüberschreitung für die Genehmigung des Schulversuchs durch den Freistaat Sachsen erforderlich sind. Hierüber ist dem Stadtrat zu berichten.“**

Formal gilt: Über die Schulaufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung. Übersteigen die Anmeldungen die vorhandenen Kapazitäten, sind durch die Schulleitung rechtsfeste Aufnahmekriterien zu formulieren und umzusetzen. (Für die Schulanmeldung zum Schuljahr 2019/2020 übernimmt bis zur Benennung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters das Landesamt für Schule und Bildung die Rolle der Schulleitung.)

Die Technische Universität Dresden hat Kriterien für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an der Universitätsschule Dresden im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung - Standort Dresden - festgelegt.

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2019/2020 liegen für die Klassenstufe 1 der Universitätsgrundschule 74 Anmeldungen (Stand: 30. Oktober 2018) vor. Damit kommen die zwischen TU Dresden und dem Landesamt für Schule und Bildung festgelegten Aufnahmekriterien nicht zum tragen.

Nächste Beschlusskontrolle: 30. Mai 2019

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann  
Beigeordneter für Bildung und Jugend

Kennntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister